

nehmen von Zwischenstücken sicher und sichtbar abgetrennt werden. Personen, die im Kessel arbeiten, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 33

Wasserstände und Manometer

(1) Die Wasserstandsgläser und Manometer müssen gut sichtbar angebracht sein; sie sind ausreichend zu beleuchten.

(2) Wasserstandsgläser, die nicht schon durch ihre Bauart Schutz gegen Zerspringen bieten, müssen zuverlässige Schutzvorrichtungen haben, die die Überwachung des Wasserstandes nicht beeinträchtigen, z. B. Schutzhüllen aus Glas mit Drahteinlage. Schutzhüllen aus Drahtgeflecht sind unzulässig.

(-3) Für Wasserstandsgläser müssen geeignete, leicht erreichbare Abschlußvorrichtungen vorhanden sein, durch welche in zuverlässiger Weise nach einem etwaigen Zerschlagen der Gläser die Bedienungsmannschaft vor dem Verbrühen geschützt wird.

(4) Bei neu einzubauenden Wasserstandsanzeigern sind Hähne oder Ventilköpfe mit Selbstschlußvorrichtungen zu verwenden.

Wasserstandsanzeiger dürfen nur so weit aus der Kesselmitte nach rechts oder links angebracht werden, daß sie auch beim Rollen des Schiffes den jeweiligen Wasserstand mit Sicherheit erkennen lassen.

§ 34

Mannlochdeckel

Für die Verpackung der Mannlochdeckel von Kesseln sind geschlossene oder nicht stumpf zusammengeätzte Ringe zu verwenden.

§ 35

Ölfeuerung

(1) Für jede Heizöllieferung ist eine schriftliche, verantwortlich vom Lieferer ausgestellte Erklärung über die Höhe des Flammpunktes beizubringen und in das Maschinentagebuch einzuheften.²³⁴

(2) Um die richtige Reihenfolge der Handhabung der öl- und Luftabsperrevorrichtungen beim An- und Abstellen der Ölbrenner von ölbeheizten Kesseln zu gewährleisten, sind diese Vorrichtungen so zu verriegeln, daß die Ölzufuhr erst angestellt werden kann, nachdem die Luftzufuhr geöffnet worden ist, und daß beim Abstellen des Ölbrenners die Luftzufuhr erst abgestellt werden kann, nachdem die Ölzufuhr abgeschlossen worden ist. Auswechselbare Ölbrenner sind so zu verblocken, daß der Ölbrenner erst herausgenommen werden kann, nachdem das Schnellschlußventil geschlossen worden ist.

(3) Die Bedienungsvorschriften für Ölfeuerung sind genau zu beachten.

(4) Die Bilge des Ölkesselraumes muß von der Maschinenbilge öldicht getrennt sein.

§ 36

Öltanks und Ölrohre

(1) Falls Öltanks nicht mit dem Deck durch eine feste Rohrleitung verbunden werden können, ist ein Trichter zum Füllen zu verwenden, der auf den Behälter zu schrauben ist.

(2) Luftröhre von Brennstofftanks sind auf das freie Deck hinauszuführen. Sie müssen ausreichende Weite haben und am oberen Ende um 180 Grad nach unten gebogen sein.

(3) Die Leitung vom Brennstofftank zum Motor muß gegen Beschädigung gesichert und am Tank mit gut zugänglichen Absperrvorrichtungen versehen sein. Gasrohre und Rohrmuffen dürfen für Brennstoffleitungen nicht verwendet werden.

(4) Peilrohre oder sonstige Vorrichtungen zum Erkennen des Ölstandes sind so einzurichten, daß Öl oder Dämpfe in geschlossene Räume nicht eintreten können. Peilrohre dürfen nicht in die Mannschaftsräume münden.

(5) Standrohre zum Anzeigen des Ölvrats müssen am Tank mit einem Hahn abschließbar sein; das Glasrohr ist mit einer geeigneten Schutzvorrichtung zu versehen. Der Hahn darf nur zeitweise zur Ermittlung des Inhalts geöffnet werden, oder es ist ein selbstschließendes Hahn zu verwenden.

§ 37

Aschehievorrichtungen

(1) Die zum Aschehieven verwendeten Drahtseile und Ketten müssen stets von guter Beschaffenheit und mit Karabinerhaken oder Rohrschieberhaken versehen sein oder in anderer geeigneter Weise Sicherung gegen das Herunterfallen der Aschputzen aufweisen.

(2) Hanftaue sind zum Aschehieven und zum Offenhalten von Rauchfangklappen nicht zu benutzen.

(3) Jeder Lüfter, der zum Heißen von Aschputzen dient, ist möglichst weit nach unten zu führen und am unteren Ende trichterförmig zu erweitern.

(4) Die Kurbel der Aschwiede muß für Heben und Senken rückschlagsicher und vom Heizraum aus zu bedienen sein.

(5) Auf Fischdampfern hat sich jeder beim Ascheüberbordschütten an Deck beschäftigte Mann durch ein um den Leib gebundenes und an Deck befestigtes Tau gegen Überbordfallen zu sichern. Es ist verboten, sich beim Aschehieven unter die Ascheheßeinrichtung zu stellen.

§ 38

Dampfrohrleitungen

(1) Falls sich in Dampfrohrleitungen Wassersäcke bilden können, die nicht durch Absperrventile am Kessel, an der Maschine oder durch andere Ventile in der Rohrleitung zu entwässern sind, müssen zur Verhütung von Wasserschlägen besondere Ent-